

ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2018.00500 vom 17. Oktober 2018

ZH Sozialversicherungsgericht, 2018-10-17, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_IV.2018.00500

FR: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2018.00500 du 17 octobre 2018

IT: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2018.00500 del 17 ottobre 2018

Erwägungen

E. 1

0. Oktober 1999 meldete sie sich unter Hinweis auf eine seit ca. 11 Jahren bestehenden Depression bei der Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, IV-Stelle, zum Leistungsbezug an (Urk. 6/1, Aktenverzeichnis zu Urk. 6/1-192).

Nach durchgeführten Abklärungen sprach ihr die IV-Stelle mit Verfügung vom 10. März

2000 wegen einer rezidivierenden depressiven Störung, damals schwere Episode ohne psychotische Symptome, sowie einer Persönlichkeitsstörung mit selbstunsicheren, selbstkritischen und passiven Zügen (Urk.

6/9/1) mit Wirkung ab

E. 1.1

X. ____, geboren 1961, reiste im Jahr 1986 aus Österreich in die Schweiz ein (Urk. 6/1/3). Sie hatte in Österreich den Beruf der Krankenschwester erlernt. In der Schweiz erlangte sie zusätzlich ein Diplom als Sozialpädagogin (Urk. 6/1/4, Urk. 6/8/17). Am

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.